

**Erläuterung und Zusammenfassung zum Gesamtkonzept der 3. und 4. Stufe des
Finanzierungssystem**

Der Landeskirchenrat hat am 7.1.2003 eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der nächsten Stufe des Finanzierungsgesetzes eingesetzt und um Vorlage eines Zwischenberichtes bis zum 30.6.2003 gebeten.

Der Arbeitsgruppe gehören an Herr Sup. Fuchs, Herr OKR Große, Herr KKR Hänel, Frau OKRin Krüger, Herr OKR Mikosch, Frau Ch. Müller, Frau Past. Phieler, Herr Sup. Robscheit und Herr Weißenborn.

Die Arbeitsgruppe hat am 30.1., 16.4., 26.5. und 15.9.2003 getagt und am 24.6.2003 das vorläufige Ergebnis mit dem Landeskirchenrat abgestimmt. Der Gemeindedienst wurde gebeten, begleitende Hilfestellungen zu erarbeiten, mit denen auf die Auswirkungen der Stellenveränderungen reagiert werden kann. Der Haushaltsausschuß der Landessynode hat sich am 25.9.2003 mit dem Ergebnis der Arbeitsgruppe befaßt. Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 21.10.2003 den Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Einbeziehung des Verkündigungsdienstes in das Finanzierungsgesetz zur Beratung in der Landessynode freigegeben. Der Superintendentenkonvent stimmt der Änderung des Finanzierungsgesetzes zu.

1. Grundsatz

Folgende Grundsätze liegen der Vorlage zugrunde:

1. Die dritte und vierte Stufe des Finanzierungsgesetzes werden zusammengefaßt, da bei der Neubildung der Struktur des Verkündigungsdienstes Mitarbeiter und Pfarrer gemeinsam berücksichtigt werden müssen (Stand 2003: 444,5 Gemeindepfarrstellen, 185 Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, 18 x 0,5 bzw. 9 Superintendentenstellen, insgesamt 638,5 Stellen).
2. Maß der Festlegung der Verkündigungsdienst-Stellen für die gesamte Landeskirche ist ihre Finanzierbarkeit (und nicht das Arbeitsvolumen).
3. Die Entwicklung der Finanzsituation zwingt zur langfristigen Personalplanung, die für alle kirchlichen Ebenen verbindlich ist.
4. Für die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst wird den Superintendenturen kein Berufsgruppenschlüssel vorgegeben. Mitarbeiterstellen und Gemeindepfarrstellen können innerhalb bestimmter Grenzen verschoben werden.
5. Die Verkündigungsdienst-Stellen umfassen auch die bestehenden Superintendentenstellen. Jede Superintendentur ist verpflichtet, von ihrem Kontingent in der Regel 0,75 Stellen für die Superintendentenstelle zu verwenden.
6. Die Verteilung der Personalkostenanteile auf die Superintendenturen erfolgt grundsätzlich nach Gemeindegliedern, die Landessynode kann Übergangsregelungen beschließen. Anstellungsträger für die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sind die Superintendenturen, Dienstherr für die Gemeindepfarr- und Superintendentenstellen die Landeskirche nach Maßgabe des Finanzierungsgesetzes und der Beschlüsse der Superintendenturen.

7. Innerhalb der Superintendentur erfolgt die Stellenverteilung aufgrund der Entscheidung der Kreissynode. Diese kann sich dabei verschiedener Modelle bedienen (Gemeindeglieder, Geographisches Informationssystem GIS, u.ä.).

2. Zielvorgaben

2.1. zum 31.12.2007

Die Stellenanpassung zum 31.12.2007 ergibt sich aus der Mittelfristigen Finanzplanung. Das Gesamtspziel beläuft sich auf 3.000.000 €. Davon erbringt der landeskirchliche Bereich 1.000.000 € (rd. 33 %). Der Bereich der Kirchgemeinde- und Superintendenturaufgaben ist mit 2.000.000 € betroffen (rd. 67 %). Für den 31.12.2007 ist die Stellenanpassung auf insgesamt 604,75 Stellen vorgesehen¹. Aus Gründen der Verlässlichkeit wird von weiteren Anpassungen abgesehen (Tabelle 1)

2.2. zum 31.12.2012

Zum 31.12.2012 ist die Stellenreduzierung um 10 % von 604,75 auf 544,0 Stellen vorgesehen (Tabelle 2). Diese Stellenreduzierung umfaßt in gleicher Höhe auch alle sonstigen nicht refinanzierten Stellen. Diese verbindliche Planungsgrundlage für die Strukturausschüsse dient als Hilfestellung zur Vermeidung von Fehlentscheidungen bei den Strukturüberlegungen zum 31.12.2007. Erst ab 2008 wird die Landessynode über die Stellenverteilung zum 1.1.2013 entscheiden können.

Die Notwendigkeit der Stellenreduzierung ergibt sich aus finanziellen Gründen. Nur durch die Absenkung der Personalkosten um 10 % läßt sich 2013 ein ausgeglichener Haushalt darstellen. Eine gewisse Korrelation besteht dabei zu der Gemeindegliederentwicklung, die einen Rückgang innerhalb von fünf Jahren ebenfalls um etwa 10 % erwarten läßt.

Die Anpassung erst zum 1.1.2013 wird unsere Kirche nach der der Landessynode bekannten Mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2008 bis 2012 rund 11 Mio. Euro kosten. Durch das Vorziehen der Einsparung im übergemeindlichen Bereich und durch den befristeten Einsatz von Rücklagen wird die Stellenanpassung für den Verkündigungsdienst erst zum 1.1.2013 finanziell ermöglicht.

3. Umsetzung

Die Superintendenturen erhalten je Verkündigungsdienst-Stelle einen Personalkostenanteil in Höhe von 37.200 Euro². Davon sind die Pauschalvergütungen für die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst je nach Vergütungsgruppe genauso wie die Besoldungspauschale für die Gemeindepfarr-/Superintendentenstelle zu finanzieren.

Die Verteilung der mit dem Personalkostenanteil zu finanzierenden Stellen innerhalb der Superintendentur obliegt der Kreissynode. Sofern bereits vor dem 31.12.2007 bzw. 31.12.2012 die jeweilige Stellenanpassung vorgenommen wird, wird die Einsparung der von der Landessynode

¹ Gemeindepfarrstellen von 444,5 auf 422, -22,5; Superintendentenstellen von 9 auf 13,5 Stellen; +4,5; Mitarbeiter im Verkündigungsdienst von 185 auf 168,8, -16,2, Berechnung: $422 \cdot 1,25$; insgesamt 604,30 Stellen, gerundet auf 604,75 Stellen. Somit gelten ab 1.1.2008 für die übergemeindlichen Pfarrstellen als Obergrenze 10 % von 422 Gemeindepfarrstellen = 42,25 übergemeindliche Pfarrstellen.

² Nach dem Stand von 2003: Je Mitarbeiterstelle im Verkündigungsdienst 2/7 der Pauschalvergütung nach Verg.gr. IVb (39.451 Euro) und je Gemeindepfarr-/Superintendentenstelle 5/7 von 36.300 Euro. Die Anteile entsprechen dem Verhältnis 2,5/1. Bei der Gemeindepfarrstelle wurden die Ausgaben für Versorgung, Dienstwohnung, Beihilfe, Umzugskosten nicht einbezogen. *Finanziell bleibt somit die besoldete Gemeindepfarrstelle attraktiv.*

beschlossenen Verkündigungsdienst-Stellen mit der Auszahlung der vollen Personalkostenanteile an die Superintendentur honoriert, so soll zu vorfristigen Stellenanpassungen motiviert werden.

Sofern zum 31.12.2007 noch ein Stellenüberhang bestehen sollte, ist dieser durch Rücklagen oder durch Einsparungen, die sich durch Unterschreitung des zum 31.12.2012 geltenden Stellenschlüssels ergeben, zu finanzieren.

Für den Fall, dass eine Superintendentur Strukturanpassungen beschlossen hat, aber der betroffene Pfarrstelleninhaber zum Wechsel der Pfarrstelle nicht bereit ist, soll nach längstens einem Jahr die Versetzung in den Wartestand erfolgen. Zur Finanzierung ist geplant, beim Vorwegabzug der Superintendenturen Mittel bereitzustellen. Den Beschlußvorlagen über die Anzahl der Verkündigungsdienst-Stellen zum 31.12.2007 und 31.12.2012 sind „Fahrpläne“ beigefügt, damit betroffene Pfarrstelleninhaber noch ein Jahr Zeit für Bewerbungen haben, bevor sie ggf. in den Wartestand versetzt werden.

Vereinfachtes Beispiel:

Eine Superintendentur hat 30 Verkündigungsdienst-Soll-Stellen zum 1.1.2008, aber 31 Ist-Besetzungen in dem Bereich. Es gibt 30 Personalkostenanteile multipliziert mit 37.200 €, insgesamt 1.116.000 € als Zuweisungsbetrag. Die Pauschalpersonalkosten betragen insgesamt 1.150.000 € (z.B. 28 x Verg.gr. IVb, 2 x Verg.gr. Vb und 1 x Verg.gr. III). Mit Blick auf die Stellenanpassung 2012 beträgt die Stellen-Ist-Besetzung 2009 noch 28 Stellen. Somit stehen ab 2009 den Personalkostenanteilen für 30 Stellen in Höhe von insgesamt 1.116.000 € bei 28 Ist-Besetzungen 1.070.000 € (beispielhaft je nach Stellenumfang und Verg.gr. der Mitarbeiter) gegenüber. Mit dieser Einsparung wird der anfängliche Überhang von 34.000 € finanziert.

4. Berufsgruppenschlüssel

60 bis 71,5 % aller Verkündigungsdienst-Stellen müssen Pfarrstellen sein, darunter je Superintendentur i.d.R. 0,75 Superintendentenstellen³. In städtischen Regionen wird dabei davon ausgegangen, dass die bisher vom Superintendenten wahrgenommene Gemeindepfarrstelle von den anderen Pfarrern durch Umverteilung übernommen werden kann. Klargestellt ist damit auch, dass der Superintendent mit einem Gemeindepfarrstellenanteil von 0,25 keine kirchgemeindliche Geschäftsführungsfunktion mehr ausüben kann.

Mindestens 28,5 %, maximal 40 % der Stellen im Verkündigungsdienst dürfen Mitarbeiterstellen sein. Innerhalb der Mitarbeiterstellen wird der jeweiligen Superintendentur die Stellenbesetzung nach Berufsgruppen überlassen. Verkündigungsdienst-Stellen dürfen nicht in Verwaltungs- oder technische Stellen umgewandelt werden und umgekehrt.

5. Tabellen

5.1. Übersicht Verkündigungsdienst-Stellen Neuverteilung 31.12.2007 (Tabelle 1)

Ist 2002: In der Spalte 5 sind die Gemeindepfarrstellen und je Superintendentur 0,5 Superintendentenstellen enthalten. In der Spalte 6 ist die derzeitige Stellenverteilung dargestellt, wenn man den Verkündigungsdienst zusammenfaßt.

Soll 2007: In der Spalte 7 ist die Stellenverteilung nach der Vorgabe von 604,3 Stellen (s. 2.1.), verteilt nach Gemeindegliedern mit Stand 31.12.2002 dargestellt. Diese Stellenverteilung führt in einzelnen Superintendenturen zu besonderen Härten (Sp. 8). Daher gibt es für die Anpassung zum 31.12.2007 das Solidaritätsmodell (Spalte 9 und 10):

- a. alle Zuwächse werden nicht wirksam (Ausnahme Suptur Jena mit 0,25 Stellen bei einem rechnerischen Anspruch von 7,11 Stellen),
- b. alle Stellenreduzierungen um bis zu drei Stellen werden realisiert,

³ Dies entspricht dem Schlüssel 2,5/1. 71,5 % aller Verkündigungsdienst-Stellen sind derzeit Gemeindepfarrstellen, 28,5 % sind Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

- c. bei allen darüber hinausgehenden Stellenreduzierungen werden die Spitzen unter Berücksichtigung der Größe der jeweiligen Superintendentur gebrochen.

Die sich in Spalte 10 ergebende Gesamtstellenzahl wurde auf je 0,25 Stellen auf- bzw. abgerundet. In den Spalten 11 - 14 wird der Korridor zwischen Mitarbeiter- und Gemeindepfarrstellen berechnet.

5.2. Entwicklung der Verkündigungsdienst-Stellen zum 31.12.2012 auf der Basis der Gemeindegliederentwicklung von 1998 bis 2002 (Tabelle 2)

Für die Landeskirche betrug der durchschnittliche Gemeindegliederrückgang von 1998 bis 2002 8,08 % (Spalte 6, Zeile 22). Superintendenturen. Die Gemeindegliederentwicklung einzelner Superintendenturen schwankte in diesem Zeitraum von + 9,38 % bis - 16,67 %. Insofern sind die Prognosen für 2012 vorsichtig zu bewerten (Spalte 17,18). Auch ein unmittelbarer Vergleich mit den Ist-Zahlen 2002 ist nicht möglich, da auch bei diesen Zahlen ein Solidaritätsmodell berücksichtigt wurde.

6. Verfahren

Die Änderung soll zeitgleich mit dem Doppelhaushalt 2005/2006 in Kraft treten.